

13. Ist bei militärhoheitsrechtlich im Kriege verfügter Beschlagnahme, Einziehung und Hinterlegung der Streit um die hinterlegten Werte eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 BGB?

III. Zivilsenat. Ur. v. 30. April. 1920 i. S. Deutsches Reich (Bekl., Widerkl.) w. L. (Kl., Widerbekl.). III 229/19.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst

Der vom Kaiser am 23. August 1914 ernannte Generalgouverneur für Belgien hatte unter dem 1. Juni 1915 eine sofort in Kraft tretende Verordnung für die Ausfuhr von Waren aus Belgien erlassen, nach welcher auch die Ausfuhr von Häuten, Leber und Fellen in jedem Falle der Genehmigung des Kommissars des preußischen Kriegsministeriums beim Generalgouvernement für Belgien bedurfte. Die Schlußbestimmung Nr. 6 lautete: „Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zum 50fachen Betrage des Wertes der Ware bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre tritt. Außerdem erfolgt die Einziehung der Ware.“ Am 16. September 1915 telegraphierte und schrieb der Kommissar beim Generalgouvernement an das Kriegsministerium, die Firmen L. in W. (die Klägerin) und W. in A. hätten ohne seine Genehmigung Leber ihren Werken zugeführt. L. habe mit Hilfe des Unteroffiziers K. die Sendungen über die Grenze gebracht und sei verdächtig, den K.

bestochen zu haben, K. sei bereits verhaftet und das Verfahren gegen ihn eingeleitet, er (der Kommissar) bitte, Erforderliches zu veranlassen und auch dorstseits ein Verfahren gegen L. anhängig zu machen. Daraufhin legte der Revisor des Kriegsministeriums im Auftrage des Kriegsministeriums Beschlagnahme auf die Leber und Häute der Klägerin, und das Kriegsministerium eröffnete der Klägerin durch Schreiben vom 30. September 1915: „Die Beschlagnahme erfolgt auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915.“ Mit Briefen vom 30. September 1915 sandte die Klägerin das ihr aufgegebene Bestandsverzeichnis ihrer Häute und Leber an das Kriegsministerium und bat um Aufhebung der Beschlagnahme gegen Hinterlegung des Betrags des Wertes der beschlagnahmten Leber und um diskrete Feststellung dieses Wertes. Diesem Antrage gab das Kriegsministerium am 6. November 1915 statt, nämlich „unter der Bedingung, daß der von einem Sachverständigen ermittelte Wert der beschlagnahmten Vorräte hinterlegt werde“ — und die Klägerin hinterlegte, nachdem der Sachverständige am 15. November 1915 den Wert des gesamten beschlagnahmten Lebers auf 202908,05 M geschätzt hatte, diesen Betrag am 11. Dezember 1915 bei der Gerichtskasse des Amtsgerichts C. Vor der Hinterlegung hatte die Klägerin mit dem Referenten der betreffenden Abteilung des Kriegsministeriums persönlich verhandelt, und dabei hatte der Referent auf das Strafverfahren wegen der unerlaubten Ausfuhr und auf die dafür angelegte hohe Strafe hingewiesen. Durch Verfügung vom 12. Mai 1916 gab das Kriegsministerium den Betrag von 88872,55 M frei, da nur die Menge von 12750,50 kg und damit nur der Wertsbetrag von 114075,50 M auf die unerlaubt aus Belgien ausgeführten und durch die Verfügung des Generalgouverneurs vom 24. März 1916 eingezogenen 36488 kg Leber entfalle. Der Generalgouverneur hatte nämlich am 24. März 1916 auf Grund der Nr. 6 seiner Verordnung vom 1. Juni 1915 verfügt, daß das von der Klägerin am 28. Juni, 26. Juli und 16. August 1915 ohne Ausfuhrgenehmigung aus Belgien nach Deutschland ausgeführte Leber in Gesamtmenge von 36488 kg „für das Deutsche Reich eingezogen wird“, und hatte am gleichen Tage das Kriegsministerium gebeten, „von dort aus die zuständige Behörde mit der Ausfuhrung dieser Verfügung zu beauftragen“. In Verfolg dessen wiederholte das stellvertretende Generalkommando des 8. Armeekorps durch Verfügung vom 1. Mai 1916 der Klägerin gegenüber die Beschlagnahme und die Einziehung der 36488 kg Leber mit dem Anfügen, „über die Verwendung des Lebers werde noch nähere Mitteilung ergehen“. Dieses Generalkommando hatte — nach der Angabe des Beklagten — die Vollstreckung des Einziehungsbeschlusses übernommen, nachdem es durch Schreiben des Kriegsministeriums vom 26. Juli 1916

ersucht worden war, „den an Stelle des Lebers hinterlegten Betrag endgültig für das Deutsche Reich einzuziehen“. — Die Staatsanwaltschaft hat das von ihr gegen die Inhaber der Klägerin wegen der unerlaubten Ausfuhr des Lebers eingeleitete Strafverfahren durch Beschluß vom 2. Mai 1916 eingestellt.

Jeder Teil beansprucht die hinterlegten Werte (das hinterlegt gewesene Geld ist kraft Parteivereinbarung ersetzt durch Kriegsanleihe) für sich und fordert die Einwilligung des Gegners dazu. Die Instanzen haben die Klage zugesprochen und die Widerklage abgewiesen. Auf die Revision des Beklagten sind Klage und Widerklage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden.

Gründe:

„Das Kriegsministerium hat die am 22. September 1915 in seinem Auftrage vorgenommene Beschlagnahme des Lebers zunächst ausdrücklich und unzweideutig der Klägerin gegenüber als eine auf Grund der Bekanntmachung über Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 erfolgte bezeichnet. Für Anordnungen im Rahmen dieser Bekanntmachung ist der Rechtsweg unzweifelhaft nicht gegeben (RGZ. Bd. 89 S. 212). Soweit aber die spätere Freigabe des Lebers unter der vom Kriegsministerium gesetzten und von der Klägerin erfüllten Bedingung der Hinterlegung des Wertes aus dem Umkreise dieser Bekanntmachung herausfiel, liegt die Ausübung anderweiter Hoheitsrechte vor. Die Ausführungsverordnung vom 1. Juni 1915 — deren Irreversibilität in der Revisionsinstanz von beiden Parteien anerkannt ist — war eine vom Generalgouverneur als deutschem Offizier im Interesse der deutschen Kriegführung befugterweise getroffene Kriegsmaßregel, und an der Durchführung dieser Maßregel und an der Abwendung ihrer Verletzung mitzuwirken, war das Kriegsministerium berufen. Eben darum bedurfte die Ausfuhr in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des Kommissars des Kriegsministeriums beim Generalgouvernement, und eben darum hatte der Kommissar sofort am 16. September 1915 telegraphisch und schriftlich dem Kriegsministerium von den unerlaubt, nämlich ohne seine Genehmigung, erfolgten Leberausfuhren Meldung erstattet mit der Bitte, das Erforderliche zu veranlassen. Ein Akt solcher Mitwirkung war es, daß das Kriegsministerium das von ihm zunächst auf Grund der Bekanntmachung vom 24. Juni 1915 beschlagnahmte Leber nur gegen Hinterlegung des Wertes freigab. Es handelte sich nunmehr darum, den Wert des Lebers bis zur Beendigung des Strafverfahrens wegen der unerlaubten Leberausfuhr sicherzustellen, um statt des Lebers dessen Wert dem rechtlichen Schicksal zuzuführen, das sich aus dem Ergebnis des Strafverfahrens für das Leber ergeben würde. Auch von der Klägerin selbst kann die Hinterlegung nur in diesem Sinne gemeint gewesen sein, als sie selbst in ihrem Antrage

vom 30. September 1915 eine solche in Vorschlag brachte; sie wußte, daß gegen den Unteroffizier Z. — der das von ihr in Belgien gekaufte Leder an ihre Adresse nach W. abgesandt hatte. — ein Strafverfahren eingeleitet war, und der Referent der Kriegsministerialabteilung hatte ihr ausdrücklich eröffnet, daß die Hinterlegung wegen der etwaigen Folgen des Strafverfahrens geschehen müßte; ob dabei der Referent nur im besonderen von der Höhe der möglichen Strafe sprach, wie die Klägerin behauptet, ist ohne Belang. Ebenso waren die weiteren Akte des Generalgouverneurs und des Kriegsministeriums rein hoheitsrechtliche. Daß der Generalgouverneur — nachdem ihm durch die Strafuntersuchung gegen Z. die Tatsache der unerlaubten Ausfuhr von Seiten der Klägerin nachgewiesen war — auf Grund der Nr. 6 der von ihm erlassenen Verordnung vom 1. Juni 1915 die Einziehung des bei der Klägerin befindlichen Leders ohne strafgerichtliches Urteil für zulässig hielt und verfügte, und daß er das Kriegsministerium um Beauftragung der zuständigen Behörde mit der Vollstreckung der Einziehung als einer auch außerhalb des Gouvernementsbezirks, nämlich im Gebiete des Deutschen Reichs vollziehbaren, endgültigen Verfügung ersuchte, sowie daß das Kriegsministerium diese Anschauung teilte und seinerseits dem Generalkommando des 8. Armeekorps die endgültige Einziehung des hinterlegten Betrags für das Deutsche Reich ausgab —, dies alles waren Schritte und Amtshandlungen, die lediglich die Durchführung einer militärischen Kriegsmaßregel bezweckten und enthielten —, einer Kriegsmaßregel, die allein dem militärhoheitsrechtlichen Zusammenwirken des Generalgouverneurs und des Kriegsministeriums anheimgegeben und an die Regeln über Form, Inhalt und Vollstreckung von Entscheidungen bürgerlicher Strafgerichte nicht gebunden war.

Die Klage entbehrt also jeder privatrechtlichen Grundlage (RGZ. Bd. 89 S. 209). Sie stützt sich darauf, daß nach keinem Gesetze der hinterlegte Wert an die Stelle der beschlagnahmten Sache trete, daß ein Verstoß gegen die Verordnung vom 1. Juni 1915 gar nicht vorgelegen habe, daß Beschlagnahme und Einziehung im deutschen Inland und für das deutsche Inland unzulässig gewesen seien, und daß, nachdem das Leder freigegeben und das Strafverfahren gegen die Klägerin eingestellt war, die Einziehung gegenstandslos und wirkungslos gewesen sei. Die Klage bestreitet aber nicht und kann nicht bestreiten, daß durchweg rein hoheitsrechtliche Akte vorliegen; sie bemängelt nur die Grundlage und den Rechtsinhalt der einzelnen Akte; sie will nur den Erfolg des hoheitsrechtlichen Verfahrens beseitigen, indem sie Fehler und Irrtümer dieses hoheitsrechtlichen Verfahrens zu kennzeichnen sucht. Dadurch aber wird der von ihr erhobene Streit nicht zu einem bürgerlichrechtlichen. Der Rechtsweg ist vielmehr völlig ausgeschlossen, sowohl für die Klage als für die Widerklage.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin in der Revisionsinstanz erachtet den Rechtsstreit schon darum für einen regelrecht bürgerlichen im Sinne des § 13 ZPO, weil es sich um die Berechtigung an den hinterlegten Geldwerten handle; abgesehen davon sei wesentlich, daß die Hinterlegung — wie durch Auslegung gefunden werden müsse — auf einer privatrechtlichen Vereinbarung der Parteien beruhe: der Staat habe auf die Beschlagnahme verzichtet, statt dessen Hinterlegung von Geld verlangt und mit der Klägerin ausgemacht, daß über dieses Geld in einem Prozesse gestritten werden solle; damit sei vereinbart, daß das Geld dem Beklagten oder der Klägerin zufallen solle, je nachdem sich im Prozesse die Beschlagnahme und Einziehung als berechtigt oder als unberechtigt erweise.

Diese Auffassung geht fehl. Den Gegenstand des Streites bildet allein die Rechtsbeständigkeit der Beschlagnahme und der Einziehung und die Rechtswirkung dieser öffentlichrechtlichen Maßregeln für das Vermögen der Klägerin, besonders für die von der Klägerin hinterlegten Werte. Demgemäß erscheint die von dem klägerischen Prozeßbevollmächtigten konstruierte Vereinbarung rechtlich unmöglich. Sonst wäre den Parteien möglich, jeden öffentlichrechtlichen Streit durch einen Streit um einen Vermögenswert zu ersetzen; diesen Streit um einen Vermögenswert nämlich als den eigentlichen und angeblich privatrechtlichen Streitgegenstand in den Vorbergrund zu schieben und den öffentlichrechtlichen Streitpunkt und Streitinhalt in die Stellung einer nur vorläufigen Vorfrage, nur eines Entscheidungselements herabzudrücken. Davon kann keine Rede sein. Den Parteien ist nicht anheimgegeben, durch willkürliche Willensakte die Rechtsnatur der Dinge zu verändern, nämlich den wirklichen öffentlichrechtlichen Streitgegenstand hinter einem scheinbar bürgerlichrechtlichen Vorhang verschwinden zu lassen; jene Vereinbarung wäre vielmehr ein nach mannigfachen anderweiten Versuchen neu herausgefundenener, wiederum untauglicher und zurückzuweisender Versuch, öffentlichrechtliche, dem ordentlichen Rechtsweg entzogene Ansprüche trotzdem vor den Zivilrichter zu bringen (RGZ. Bd 70 S. 398). Schon der Ausgangspunkt dieses Versuchs, als ob Geld oder überhaupt Vermögenswert an sich und ohne weiteres etwas Privatrechtliches anzeige und darstelle, ist durchaus rechtsirrig. Eine Vereinbarung liegt zudem hier überhaupt nicht vor, geschweige eine Vereinbarung, daß um die hinterlegten Werte, nämlich nur um diese als den Gegenstand des beiderseitigen Anspruchs, vor dem bürgerlichen Gerichte prozessiert werden solle. Das Kriegsministerium hat vielmehr lediglich einseitig und obrigkeitlich verfügt, daß die Freigabe des Leders nur gegen Hinterlegung des Wertes erfolgen könne, und die Klägerin hat diese Bedingung erfüllt.

Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin betont weiter: der Be-

Klagte selbst habe die Zulässigkeit des Rechtswegs in den Instanzen nicht bezweifelt, und für seinen Gedankengang bei der Hinterlegung sei kennzeichnend die von ihm selbst gegebene Konstruktion, „die Vereinbarung der Hinterlegung stelle sich als ein Verkauf dar mit der Nebenabrede, daß der hinterlegte Betrag als Kaufpreis für den Fall gelten sollte, daß die Einziehung des Lebers erfolgte“. Diese Ausführung ist belanglos. Daß keine der Parteien und keine der Instanzen die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs aufwarf und prüfte, bestätigt nur, daß diese Frage nicht immer auf der Hand liegt und oft eine schwierige ist; und die nachträgliche verfehlte Konstruktion einer angeblichen Verkaufsabrede, wie sie der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten in zweiter Instanz aufstellte, vermag den offensichtlich rein obrigkeitlichen Charakter der Hinterlegungsanordnung nicht in Frage zu stellen.

Endlich weist der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin darauf hin, die Verneinung der Zulässigkeit des Rechtswegs würde zu einer sonderbaren Konsequenz führen; dann nämlich wäre auch die Widerklage rechtskräftig abzuweisen, und dann würden die hinterlegten Werte für immer liegen bleiben, ohne daß jemand an sie heran könne. Dieser Hinweis vermöchte, wenn er zutreffend wäre, die sonst nicht vorhandene Zulässigkeit des Rechtswegs nicht zu begründen, er verkennt aber auch, daß bei Abweisung der Klage und der Widerklage sachlich durch den Zivilrichter eben nichts entschieden wird; und er übersieht, daß militärische oder sonstige Verwaltungsstellen vorhanden sein müssen, die den vom Kriegsministerium und vom Generalgouverneur durch Beschlagnahme, Hinterlegung und Einziehung geschaffenen Rechtszustand übernommen und weiterzuführen haben, und die im Verwaltungsweg über etwaige Gesuche und Anträge der Klägerin befinden können und zu befinden haben.“